

Weitere wichtige Hinweise:

- Nach § 48 Abs. 3 ThürFischG sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen gefangene Fische, Fanggeräte und Fischbehälter vorzuzeigen und die Personalien anzugeben.
- Nach § 48 Abs. 5 ThürFischG sind die Aufsichtspersonen befugt, bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften gefangene Fische und Fanggeräte zu beschlagnahmen.
- Bei Verstößen gegen fischereiliche Vorschriften oder die Auflagen des Erlaubnisscheines zum Fischfang kann dieser eingezogen werden.

Vierteljahresfischereischein

Nr.: _____

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

gültig bis

ausstellende Behörde

Datum, Unterschrift, Stempel

Wichtige Hinweise:

- Der Vierteljahresfischereischein gilt nur in Thüringen und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument.
- Der Vierteljahresfischereischein ersetzt nicht den Erlaubnisschein.
- Bei der Ausübung der Fischerei hat der Inhaber den Vierteljahresfischereischein, ein gültiges amtliches Personaldokument und den für das jeweilige Gewässer gültigen Erlaubnisschein mit sich zu führen und den Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.